

## **Hin zu einer neuen Definition freiwilligen Engagements?**

### **Bürgerpflicht versus Bürgertugend**

#### **I. Im öffentlichen Raum: Ein gemeinsamer Sinn für ein gemeinsames Interesse**

(1) Für die Sachverständigenkommission für den Ersten Engagementbericht (EEB) haben zwei philosophische Konzepte bei der konzeptionellen Grundlegung bürgerschaftlichen Engagements maßgeblich Orientierung gegeben (Kapitel II.4 EEB): Da ist erstens auf David Hume zu verweisen. Hume hat mit seiner Formulierung eines „common sense of interest“ (Treatise of Human Nature, 1739/40) wohl am trefflichsten auf den Punkt gebracht, worum es einer vom Individuum her gedachten und legitimierten Gesellschaften gehen muss: Ihre Mitglieder benötigen einen „gemeinsamen Sinn für ein gemeinsames Interesse“. Diese gemeinsame und gegenseitige Interessenbekundung lebt von der Erfahrung, dass die Kooperation, das Einlassen auf Konventionen und die Akzeptanz von Verfahrensregeln den Einzelnen besser stellt und so in seinem ureigenen Interesse liegt. Im 18. Jahrhundert hatten angeregt durch die Philosophie der Aufklärung und der damit postulierten Kompetenz des Individuums auffällig viele schottische Denker – Philosophen, Historiker, Ökonomen, Juristen, Soziologen – danach gefragt, wie das Miteinander der Menschen gedeihlich organisiert werden könne und was dafür Bedeutung habe, wie die Marktgesellschaft mit einer Bürgergesellschaft zu verbinden sei. Die Kommission folgte dem Argument, dass es für die Wahrnehmung der Mitverantwortung nicht vor allem einer passenden Anreizstruktur bedarf, sondern einer intentionalen Verankerung, einer entsprechenden Orientierung des Einzelnen bedürfe.

(2) Zweitens richtet sich der Blick auf Hannah Arendt, die sich freilich gegen das Etikett Philosophie wehren und ihre Gedanken stattdessen der politischen Theorie zuordnen würde. Arendt hat mit dem Konzept des öffentlichen Raums dem „common sense of interest“ einen Rahmen, ein Gehäuse gegeben hat (Vita Activa oder vom tätigen Leben, 1967). Denn der von ihr konzeptualisierte öffentliche Raum lebt von der Kooperationsbereitschaft der Menschen, die damit bewusst ihre Privatheit verlassen und darüber hinaus Verantwortung annehmen; im öffentlichen Raum treten Menschen handelnd miteinander in Beziehung, sie leben Pluralität. Der öffentliche Raum ruht auf der Notwendigkeit gemeinsamen Handelns und gemeinsamer Verantwortung, er setzt ein Grundvertrauen in die (Mit-) Verantwortungsbereitschaft der Mitbürgerinnen und Mitbürger voraus. Der öffentliche Raum dient der

Koordination, der Verhandlung und dem Ausgleich unterschiedlicher individueller Interessen, Präferenzen oder Einschätzungen. Dort wirken Staat, privater Sektor und Bürgergesellschaft zusammen. Diese integrative Sicht macht Hannah Arendts Konzept so ertragreich und fügt es stimmig zum Konzept der Bürgergesellschaft, nämlich als Ausdruck intentional präsenten Gemeinwohlagierens.

Der Staat eröffnet den Raum freiwilliger Kooperation und sichert ihn ab. „Ein schwacher Staat, der orientierungslos und kraftlos ist, kann die elementaren Voraussetzungen für die Gestaltbarkeit des öffentlichen Raums – nämlich den friedlichen Austausch von Interessengegensätzen und die friedliche Lösung von Konflikten – nicht erfüllen“ (Ziffer 29 EEB). Die Kooperation jenseits der Privatheit begründet den öffentlichen Raum. Das setzt die Bereitschaft und die Fähigkeit voraus, die anderen nicht mit den eigenen Augen, sondern mit ihren Augen zu sehen. Damit erlangt der öffentliche Raum eine Objektivierung, die ihn für viele nur schwer fassbar und auch nur schwer erträglich macht. Denn diese Objektivität des öffentlichen Raums durch eine höhere Norm verlangt den guten Willen zur Gestaltung und die Bereitschaft, die Bedingungen des anderen zu akzeptieren. Damit verbindet sich dann die Chance für reflektierende Urteilskraft des Einzelnen, wenn er sich auf diese übergeordneten Anker des Redens und des Handelns im öffentlichen Raum einlässt. Hannah Arendt deutet reflektierende Urteilskraft dreifach: (1) selbst denken, (2) jederzeit mit sich einstimmig denken und (3) jederzeit an der Stelle des anderen denken. Der öffentliche Raum bedarf der Erwachsenen, die mit sich im Reinen sind und erst dadurch neben sich treten können, wenn sie mit anderen handelnd in Beziehung kommen.

(3) Ergänzend zu diesen beiden philosophischen Positionen hat sich die Sachverständigenkommission an einer bedeutsamen soziologischen Position ausgerichtet: An Helmuth Plessners Werk „Grenzen der Gemeinschaft“ (1924). „Bürgerschaftliches Engagement steht unabhängig von bestimmten Organisationsformen in der Gefahr einer Instrumentalisierung, die sich aus Gruppeninteressen ergeben kann. Bürgerschaftliches Engagement erscheint dann nicht als Beitrag zur Gestaltung des öffentlichen Raums, der einem gemeinsamen Interesse für das Gemeinsame folgt, sondern als andere Präsentation klar definierter Gruppenansprüche. Nicht selten wird so die Gruppe respektive die Gemeinschaft als scheinbar machtfreier Raum mit hoher moralischer Homogenität zur Heimstatt eigener Überzeugungen und gegen respektive über die unwirtliche Gesellschaft gestellt, die ohne Attraktivität für jene ist, die nach emotionaler Bindung suchen.“ Die von Plessner bemühten und analysierten Konzepte von Gemeinschaft und Gesellschaft adressieren unterschiedliche Räume, in denen sich Gemeinsames im Sinne von Sozialkapital ausbilden und wirken kann. Dies lässt sich ohne weiteres mit der Diskussion um „bonding social capital“ als exklusive, d.h. abgrenzende und

ausgrenzende Form des Sozialkapitals sowie um „bridging social capital“ als inklusiver Form verbinden“ (Ziffer 17 EEB).

## **II. Würdigung bürgerschaftlichen Engagements als freiwillige Mitverantwortung**

(4) Gemeinsamer Sinn für ein gemeinsames Interesse, Gestaltung des öffentlichen Raums und der Vorrang der Gesellschaft vor der engeren Gemeinschaft sind drei wichtige konzeptionelle Anker für das im Ersten Engagementbericht entwickelte Verständnis bürgerschaftlichen Engagements. All dies wäre aber fehljustiert, wenn dazu nicht der Grundsatz der Freiwilligkeit gestellt wird. So hat die Kommission außerordentlich großen Wert darauf gelegt, bürgerschaftliches Engagement in seiner eigenen Würde zu verorten. Das schließt aus, solches Bürgerengagement sowohl als Reparatur staatlicher Unzulänglichkeiten legitimiert zu sehen noch im besonderen Fall unternehmerischen Handelns als Resultat kurzfristigen Marketingkalküls (Kapitel II EEB). Die von der Kommission dabei immer wieder bemühte Kategorie der Mitverantwortung ist deshalb nicht als Ko-Verantwortung zum Staat, sondern als Wahrnehmung der Rolle eines jeden als Citizen im öffentlichen Raum zu verstehen. Der Bürger ist dabei weder einseitig auf seine politische Verantwortung noch auf seine ökonomischen Möglichkeiten reduziert, er ist der „Bürger in einem originär politischen der Trennung von Staat und Gesellschaft vorgängigen Sinn“ (Herfried Münkler: Zivilgesellschaft und Bürgertugend. Berlin 1993, 6).

Anders gewendet: Die Verantwortung der Bürger ist nicht von einer Hauptverantwortung des Staates her gedacht, sondern vom fairen und souveränen Miteinander der Individuen im öffentlichen Raum, von der Einsicht, dass für den Einzelnen die Selbstverantwortung unvermeidbar durch die Mitverantwortung – als Verantwortung im Miteinander für die umfassend verstandene Lebenswelt – ergänzt wird. Erst mit beiden Facetten wird der Verantwortungsbegriff in der freiheitlichen und demokratischen Ordnung angemessen gefüllt. Das ist der Kern der Bürgergesellschaft, der „im Handeln eines jeden einzelnen intentional präsent sein muss, wenn denn das Gemeinwesen als eine Verbindung von Freien Bestand haben soll“ (Münkler 1993, 7).

(5) Daraus folgt, dass bürgerschaftliches Engagement nicht zur Legitimation des „schlanken Staates“ missbraucht werden darf. Beide Handlungsbereiche folgen einer spezifischen Logik. Zudem kann sich der Staat aus seiner Funktionsgewährleistungsfunktion nicht herauswinden, indem er auf das Kompensationspotenzial des Bürgerengagements verweist. Es schien der Kommission entsprechend als fatal, den Bürger als Engagierten vor den staatlichen

Karren zu spannen. Die gleichwohl am Bericht vorgetragene entsprechend Kritik offenbart ein sehr fragwürdiges Staatsverständnis in der Demokratie, indem die Sicht auf das Gemeinwesen etatistisch verengt sowie der demokratische Staat als Leviathan betrachtet wird. Der demokratisch legitimierte Staat ist aber ebenso Ausdruck des Bürgerwillens wie das bürgerschaftliche Engagement. An der Legitimation beider Strukturen ändert sich auch dadurch nichts, dass deren Verhältnis nicht spannungsfrei sein und es zu Konflikten zwischen dem demokratisch begründeten repräsentativen Bürgerwillen und dem spontanen, im Einzelfall mobilisierten „zivilgesellschaftlichen Bürgerwillen“ kommen kann. Die Herausforderung besteht darin, den Aushandlungsprozess zwischen beiden Strukturen angemessen zu organisieren. Am leichtesten dürfte dies auf kommunaler Ebene – wie im Labor –gelingen.

(6) Die hohe Würdigung des freiwilligen Engagements im Bericht wird nicht dadurch relativiert, dass ebenso bewusst ein kritischer Punkt mit Blick auf Dilemmata bürgerschaftlichen Engagements gesetzt wurde (Kapitel II.2 EEB): „Bürgerschaftliches Engagement hat auch seine problematischen Seiten und kann in Dilemmata geraten. Die vorherrschende Neigung, im gesellschaftlichen Meinungsaustausch bürgerschaftliches Engagement unbefragt positiv zu bewerten, führt gerade dazu, dass die dafür notwendige Analyse unterbleibt, wie sie der mündigen Gesellschaft jedoch angemessen ist. Auf lange Sicht schwächt dies ein sinnvolles bürgerschaftliches Engagement, weil so Ineffizienzen oder gar Irregularitäten entstehen und wirken können, die weitreichende Vertrauensverluste begründen. Die problematischen und zugleich diskussionswürdigen Seiten des bürgerschaftlichen Engagements sollten nüchtern und vorurteilsfrei betrachtet werden. Die Kommission ist sich darüber im Klaren, dass diese Hinweise und Anmerkungen, die weder bestimmte Formen des Engagements diskreditieren noch das positive Potenzial in Frage stellen sollen, kontroverse Reaktionen hervorrufen können. Genau das aber ist gewünscht, um eine konstruktive Debatte zu befördern. Fortschritt entsteht nur aus Widerspruch“ (Ziffer 17 EEB).

### **III. Definition bürgerschaftlichen Engagements (Ziffer 33 EEB)**

(1) Bürgerschaftliches Engagement ist freiwillige Mitverantwortung im und für den öffentlichen Raum. Es reflektiert und anerkennt die Bürgerpflichten gegenüber dem Gemeinwesen. Es wird von Individuen und Organisationen erbracht.

(2) Bürgerschaftliches Engagement ist strukturbildend, setzt wichtige Impulse für das gesellschaftliche Miteinander und generiert so positive externe Effekte für die Gesellschaft.

(3) Bürgerschaftliches Engagement kann sich in kontinuierlichen Leistungen, Innovationen und Problemlösungen ausdrücken, mit denen primär kein finanzieller Nutzen angestrebt wird.

(4) Bürgerschaftliches Engagement kann sowohl auf neue Formen der Regelfindung als auch auf die Gestaltung des Miteinanders innerhalb der staatlichen Rahmenordnung gerichtet sein.

(7) An der von der Sachverständigenkommission vorgelegten Definition bürgerschaftlichen Engagements haben sich viele in ersten Stellungnahmen geäußert, es wurden – was nur zu begrüßen ist – intensive und Streitige Diskussionen ausgelöst. Die Kommission war sich darüber im Klaren gewesen, dass ihre Vorlage Diskussionen auslösen und Widerspruch hervorrufen wird. Das muss ein Bericht solcher Art aber auch leisten, ermöglichen und aushalten.

Eine Kritik lautet, die Begriffsbildung sei normativ überladen. Nun: Definitionen sind naturgemäß normativ, sie sind Satzungen, die sich dem Kriterium der Zweckmäßigkeit, der Konkretion und der Unterscheidbarkeit zu stellen haben. Eine andere Kritik betonte, dass die Definition gar nichts Neues enthielt. Dann bräuhete man sich aber eigentlich nicht aufzuregen. Tatsächlich hat die Sachverständigenkommission die Begriffsbildungen im Bericht der Enquete-Kommission des Deutschen Bundestages von 2002 und im WZB-Bericht von 2009 verdichtet, so den Begriff des bürgerschaftlichen Engagements geschärft, ihn der Beliebigkeit entrückt und ihn theoriefähig gemacht (Theorie öffentlicher Güter). Das war zuvor nicht geleistet worden.

(8) Hauptfokus der Kritik und der Debatte waren aber die Begriffe „freiwillige Mitverantwortung“ sowie „Bürgerpflicht“, insbesondere an dem damit konstruierten Spannungsbogen. Um kein Missverständnis an der Grundposition aufkommen zu lassen, hat die Kommission die Freiwilligkeit des Bürgerengagements im Bericht argumentativ immer wieder betont (Ziffer 3, Ziffern 11 ff. und 28 ff. EEB). Es wurde aber auch die Frage gewendet, was denn passiert, wenn eine Gesellschaft diese Form der Mitverantwortung nicht kennt, „wenn niemand zu mitverantwortlichem Engagement im öffentlichen Raum bereit wäre“ (Ziffer 3 EEB)? Historische Beispiele lassen dann den Zerfall der Gesellschaft erwarten. Der Begriff der Bürgerpflicht zielt nicht auf eine Kodifizierung, er ist als Selbstverpflichtung eines jeden zu verstehen, Mitverantwortung im skizzierten Sinne wahrzunehmen. In der Definition ist übrigens sehr präzise davon die Rede, dass bürgerschaftliches Engagement die Bürgerpflichten gegenüber dem Gemeinwesen „reflektiert und anerkennt“.

(9) Die Vorstellung, Gesellschaften könnten zerfallen, ihrer Kohäsion auf Basis „eines gemeinsamen Sinns für ein gemeinsames Interesse“ verlustig gehen, bezieht

nicht mehr nur aus Einzelfällen ihre Relevanz, sondern zunehmend aus der Feststellung, dass moderne, komplexe und differenzierte Gesellschaften durch eine innere Auflösung bedroht sind. Entsprechende Befürchtungen werden dazu aus sehr unterschiedlichen ideologischen Ecken vorgetragen. In den Vereinigten Staaten sind jüngst sowohl aus neokonservativer Sicht wie aus kommunitaristischer Perspektive entsprechende Analysen vorgestellt worden. So thematisiert Charles Murray in seinem Buch *Coming Apart. The State of White America 1960 - 2010* (2012) den Niedergang der weißen Mittelschicht im Sog eines seit den 1960er Jahren laufenden kulturellen Werteverfalls; die Gesellschaft zerfalle in separate Klassen, weil verbindende Werte in Form von Sozialkapital, Familie, Religiosität, Fleiß und Ehrlichkeit an Bedeutung und an Bindungswirkung verloren haben.

Michael Sandel argumentiert in seinem Werk *What Money Can't Buy: The Moral Limits of Markets* (2012), dass funktionsfähige demokratische Gesellschaften eines gemeinsamen Erfahrungsraums für ihre Mitglieder bedürfen, „for this is how we learn to negotiate and abide our differences, and how we come to care for the common good“. Stattdessen beobachten wir, wie infolge unreflektiert ausufernder Marktsteuerung Plätze und Institutionen gemeinsamen Argumentierens, Handelns, Verständigens verloren gingen; er spricht von der „Sky-boxification of american life“, was sehr an den Bestseller von Robert Putnam *Bowling Alone: The Collapse and Revival of American Community* (2000) erinnert. Was mit Blick auf die gesellschaftliche Hierarchie Murray von unten diagnostiziert, identifiziert Sandel von oben. Beide versuchen deutlich zu machen, dass Werteneutralität in einer Gesellschaft Tendenzen der Auflösung befördert.

(10) Deshalb heißt es in Ziffer 30 des Ersten Engagementberichts: „Selbstverantwortung und Mitverantwortung bilden die Scharniere zwischen souveräner Privatheit und der Funktionsfähigkeit des Öffentlichen. Die Selbstverantwortung ist notwendig, doch erst durch die Mitverantwortung im öffentlichen Raum wird der Verantwortungsdiskurs angemessen geführt. Die Bedeutung der Verantwortung spiegelt die Bedeutung der Freiheit. Handeln im öffentlichen Raum gewinnt seine Würde aus der Freiwilligkeit.“ Im Sinne einer Selbstverpflichtung, einer intentionalen Handlungsorientierung im öffentlichen Raum geht die Bürgerpflicht primär vom einzelnen aus, während die Bürgertugend einen kollektiven Anspruch an den einzelnen reklamiert. Der Unterschied zwischen Pflicht im genannten Sinne und Tugend liegt in der autonomen Selbstbindung des einzelnen. Zwar unterstellt die Tugend die Abwesenheit von äußerem Zwang, doch zugleich äußert sich in ihr eine sozio-moralische Fundierung freiheitlich-demokratischer Ordnung (Münkler 1993,1 u. 8). Mit dem Konzept der Bürgerpflicht wird die existenzphilosophische Sicht von Karl Jaspers aufgenommen. Nach Jaspers wird die Existenz des Menschen durch die Freiheit bestimmt, die den Menschen

ständig in Entscheidungssituationen stellt und sich in dessen Lebenspraxis offenbart. Durch die Freiheit wählt der Mensch sich selbst. Zu diesem Selbstwerden und Selbstsein gehöre aber gerade auch die Kommunikation, der ständige Austausch, das Gespräch mit dem anderen. In diese Kommunikation von Mensch zu Mensch realisiere sich Philosophie, dort werden die letzten Fragen gestellt, wenn die Menschen sich gegenseitig nahe kommen und sich einander ausliefern.

(11) Gegenstand gesellschaftlicher Erörterung kann – nach Überzeugung der Sachverständigenkommission – nur ein Engagement sein, das Wirkung entfaltet, indem es den öffentlichen Raum beeinflusst oder gar mitprägt – strukturbildend wirkt. Damit verbindet sich ohne Zweifel ein hoher Anspruch der Gesellschaft an das Engagement ihrer Bürger. Deutlich wird, dass bürgerschaftliches Engagement der bewussten Entscheidung und der mühevollen Handlung bedarf, mithin einer gewissen Ernsthaftigkeit. Erst dann wird aus Sicht der Kommission im Sinne einer Kultur der Mitverantwortung ein Beitrag für den öffentlichen Raum geleistet. Dieser Anspruch setzt aber voraus, den Kern des Gemeinwesens freier, gleichberechtigter Individuen und damit den Kern der Bürgerlichkeit zu erkennen: die freundschaftliche Zugewandtheit im Gespräch, das den zivilen Versuch der Aushandlung gemeinsamer Lösungen bei naturgemäß unterschiedlichen Ausgangspositionen, Möglichkeiten und Präferenzen erfasst. Der Diskurs unterschiedlicher Interessen kann nur durch das zivile Miteinander dauerhaft konstruktiv zu Ergebnisse führen. So Hannah Arendt: „Für die Griechen aber lag das eigentliche Wesen der Freundschaft im Gespräch, und sie waren der Meinung, dass das dauernde Miteinander-Sprechen erst die Bürger zu einer Polis vereinigte. Im Gespräch manifestiert sich die politische Bedeutung der Freundschaft und der ihr eigentümlichen Menschlichkeit, weil dies Gespräch [...] der gemeinsamen Welt gilt, die in einem ganz präzisen Sinne unmenschlich bleibt, wenn sie nicht dauernd von Menschen besprochen wird.“ (Von der Menschlichkeit in finsternen Zeiten 1959, 40).

**Prof. Dr. Michael Hüther**, Direktor des Instituts der deutschen Wirtschaft Köln, Vorsitzender der Ersten Engagementberichtscommission